

Hauptsatzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt

vom 25.04.2006

(Bek. des MLU vom 18.05.2006, MBl. LSA S. 452)

Letzte berücksichtigte Änderung: Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt in der Bek. des MWL vom 18.12.2023 (MBl. LSA 2024 S. 119)

Konsolidierte Textfassung

§ 1 Name und Siegel

(1) Die durch das Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) errichtete Tierseuchenkasse führt die Bezeichnung

„Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt“.

(2) Die Tierseuchenkasse führt als Dienstsiegel das Landeswappen mit der Umschrift „Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt“.

(3) Für die Darstellung der Tierseuchenkasse nach außen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Organe der Tierseuchenkasse

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsausschusses und der Geschäftsführer haben als Organwalter die Interessen der Tierseuchenkasse und des Landes Sachsen-Anhalt gewissenhaft wahrzunehmen und sind zum Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, es können jedoch Berater hinzugezogen werden. Die Teilnahme von Beratern oder Gästen bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst, sofern das AG TierSG nicht andere Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 3 Verwaltungsrat und Vorsitzender

(1) Die Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates erfolgt grundsätzlich geheim. Sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt, wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen gewählt. Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der Mitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das der stellvertretende Vorsitzende zu ziehen hat.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Verwaltungsrat tagt in jedem Jahr der Amtsperiode mindestens zweimal. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder das Fachministerium es verlangen. In eiligen Fällen und bei einfachem Sachverhalt kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates einen Beschluss auch ohne Sitzung im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied dem Verfahren, so ist eine Sitzung einzuberufen.

(3) Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates verhindert, so nimmt der stellvertretende Vorsitzende seine Aufgaben wahr. Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates, als von der Aufsichtsbehörde entsandtes Mitglied, soll Tierarzt sein.

(4) Die Ladung zu den Sitzungen des Verwaltungsrates erfolgt über die Geschäftsstelle der Tierseuchenkasse entsprechend der Geschäftsordnung.

§ 4 Verwaltungsausschuss

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuss gemäß § 3 Absatz 5a AG TierGesG gebildet. Der Verwaltungsausschuss ist vorwiegend beratend tätig. Er kann Beschlüsse fassen, sofern diese nicht, außer in den Fällen des Absatz 2, der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat unterliegen. Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über Mehrausgaben im Haushalt, sofern diese 250.000 € je Kapitel nicht überschreiten und die Mehrausgaben auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen, über freiwillige Leistungen der Tierseuchenkasse in Entschädigungs- und Beihilfeangelegenheiten, sofern die Forderung 250.000 € nicht überschreitet, sowie über die Veränderung von Ansprüchen und Mehrausgaben bis 25.000 € nach Landeshaushaltsordnung. Durch gesonderten Beschluss kann der Verwaltungsrat dem Verwaltungsausschuss weitere Beschlusskompetenzen zuweisen. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden. Die Regelungen des § 3 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten sinngemäß.

(3) Soweit vom Verwaltungsrat gefasste veröffentlichungsbedürftige Beschlüsse redaktionell zu ändern sind, ist der Verwaltungsausschuss befugt, diese Änderungen ohne erneute Befassung des Verwaltungsrates vorzunehmen. Der Verwaltungsrat soll spätestens in der auf die Veröffentlichung unmittelbar folgenden Sitzung über die Änderungen informiert werden.

(4) Die Einberufung des Verwaltungsausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder. Die Ladung erfolgt ordnungsgemäß über die Geschäftsstelle.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Stellvertreter des Geschäftsführers wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Er führt im Falle der Abwesenheit des Geschäftsführers die Verwaltungsgeschäfte weiter.

(2) Beginn und Ende der Abwesenheit des Geschäftsführers sind dem Verwaltungsausschuss anzuzeigen. Einer solchen Anzeige bedarf es nicht, wenn die Dauer der Abwesenheit fünf Arbeitstage nicht überschreitet.

(3) In Fällen von besonderer Bedeutung, insbesondere wenn die Tierseuchenkasse außerhalb der ihr durch Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben verpflichtet werden soll, hat der Stellvertreter die Zustimmung des Verwaltungsausschusses einzuholen. Der Stellvertreter vertritt den Geschäftsführer auch im Verwaltungsausschuss.

(4) Der Stellvertreter zeichnet für die Tierseuchenkasse in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 allein. In den Fällen des Absatz 3 zeichnet er gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

§ 6 Ersatz von Auslagen

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt den Mitgliedern des Verwaltungsrates

- a) ein Tagegeld für jeden Sitzungstag nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes
- b) die Kosten der notwendigen Übernachtungen am Sitzungsort nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes

- c) eine Fahrtkostenerstattung für den Hin- und Rückweg zwischen Wohn- und Sitzungsort nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes
- (2) Für die laufende Wahrnehmung der Interessen der Tierseuchenkasse erhalten einen pauschalen Auslagenersatz
- a) der Vorsitzende des Verwaltungsrates in Höhe von 710 € monatlich
 - b) der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates in Höhe von 355 € monatlich
 - c) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates in Höhe von 71 € monatlich.
- (3) Wird ein Mitglied des Verwaltungsrates in dessen Namen und Auftrag und ausschließlich in Wahrnehmung der Interessen der Tierseuchenkasse außerhalb einer Sitzung tätig, so erhält es Auslagenersatz für Übernachtungen, Fahrtkosten und Tagegeld nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.
- (4) Die Ansprüche auf Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind nicht übertragbar. Der Anspruch nach Absatz 2 entfällt, wenn die Tätigkeit im Verwaltungsrat nicht im Ehrenamt ausgeübt wird.

§ 7 Geschäftsordnung

Zur Regelung des Geschäftsablaufes der Organe erlässt der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung.

§ 8 Haushaltsplan

- (1) Die Tierseuchenkasse hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan ist in Kapitel zu untergliedern. In einem Tierkapitel können mehrere Tierarten zusammengefasst werden, sofern ein sachlicher Zusammenhang besteht.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan hat zu enthalten:
- a) Einnahmen
 - 1. Beiträge der Tierhalter, nach Tierkapiteln getrennt aufgeführt,
 - 2. Erträge aus Geldanlagen
 - 3. sonstige Einnahmen
 - b) Ausgaben:
 - 1. Personal- und Sachkosten der Geschäftsführung,
 - 2. Personal- und Sachkosten des Tiergesundheitsdienstes,
 - 3. Ausgaben für Entschädigungen und Beihilfen, getrennt nach Tierkapiteln,
 - 4. Ausgaben für Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen, getrennt nach Tierkapiteln,
 - 5. Zuschüsse für Forschungsvorhaben
 - c) einen Vermögensnachweis
 - d) einen Stellenplan.

§ 9 Haushaltsdurchführung und Jahresrechnung

- (1) Für die Rechnungs- und Kassenführung sowie für die Rechnungslegung gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die hierzu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sinngemäß.
- (2) Die Beiträge der Tierhalter sind den Tierkapiteln für die sie entrichtet wurden, ansonsten anteilig, zuzuordnen. Erträge aus Geldanlagen fließen den Tierkapiteln zu, von denen sie erwirtschaftet wurden.
- (3) Die Mittel der Tierseuchenkasse dürfen nur in Anspruch genommen werden

- a) für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach §§ 8 ff. AG TierGesG
- b) für andere Aufgaben, für die eine Rechtsverpflichtung besteht oder die im Haushaltsplan vorgesehen sind,
- c) für die Deckung der Kosten der Verwaltung und des Tiergesundheitsdienstes
- d) sonstige Aufgaben, wenn darüber ein besonderer Beschluss des Verwaltungsrates vorliegt.

(4) Ausgaben nach Absatz 3 Buchstabe a) und b) dürfen nur aus dem Aufkommen des Tierkapitels gedeckt werden, für das die Ausgabe entsteht, soweit der Verwaltungsrat im Haushaltsplan oder anderweitig nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Ausgaben für allgemeine Maßnahmen und für Kosten nach Absatz 3 Buchstabe c) sind anteilig durch die Tierkapitel, im Falle des Tiergesundheitsdienstes durch die Tierkapitel, für deren Tierarten der Dienst eingerichtet ist, zu decken.

(5) Der Geschäftsführer hat dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres die Jahresrechnung einschließlich eines Vermögensnachweises vorzulegen. Diese Frist kann auf Antrag des Geschäftsführers vom Verwaltungsrat bis zu zwei Monaten verlängert werden. Die Jahresrechnung ist zusammengefasst im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt durch das Fachministerium zu veröffentlichen.

(6) Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers erfolgt jährlich. Der Prüfauftrag soll nach fünf aufeinander folgenden Jahren an eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vergeben werden.

§ 10 Rücklagen

(1) Die notwendigen Rücklagen der Tierseuchenkasse werden aus dem Beitragsaufkommen für die einzelnen Tierkapitel gebildet.

Sie sollen 24,65 € je gemeldetes Rind, 22,75 € je gemeldetes Pferd, 8,50 € je gemeldetes Schwein, 2,70 € je gemeldetes Schaf, 10,95 € je gemeldete Ziege, 2,75 € je gemeldetes Bienenvolk, 0,80 € je gemeldetes Stück Geflügel, 0,50 € je gemeldetes kg Speisefisch (Forellen und Karpfen) und 9,00 € je gemeldetes Stück Gehegewild (Hirschartige) betragen.

Der Verwaltungsrat beschließt über die Höhe der Rücklagen, wenn die Wirtschafts- und Haushaltslage es erfordert oder die gesamt zu bildende Rücklage um 25 v. H. unterschritten oder um 50 v. H. überschritten wird.

(2) Für die Anlage der Mittel der Tierseuchenkasse, soweit sie nicht Kassenmittel sind, beschließt der Verwaltungsrat eine Anlagerichtlinie. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten.

§ 11 Veröffentlichungen

Die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt kann, unbeschadet der Regelungen des AG TierGesG, von ihr erlassene Satzungen in geeigneter Form, insbesondere durch Zusendung an ihre Nutzer oder elektronisch auf ihrer Internetseite, veröffentlichen.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.